Stadt 61.100

Chemnitz

Satzung der Stadt Chemnitz

zum

Schutz des Denkmalbereiches "Kaßberg" in der Stadt Chemnitz

ξ	§ 1	Anordnung der	Unterschutzstellung
;	5 I	moranang aci	. Ontorsonatzstenang

- § 2 Örtlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Begründung
- § 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen
- § 6 Abstimmungspflichten mit Landesbehörden
- § 7 Inkrafttreten

Das Parlament der kreisfreien Stadt Chemnitz hat am 27. Februar 1991 folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Stadt Chemnitz

zum Schutz des Denkmalbereiches "Kaßberg"

§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung

Hiermit wird der in § 2 beschriebene Bereich des Gründerzeitwohngebietes "Kaßberg" des Stadtteilbereiches Altendorf-Kaßberg in Chemnitz als

Flächendenkmal

unter Schutz gestellt.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 172 Baugesetzbuch (BauGB) Erhaltungssatzung -
- 2. DB des noch bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Landesdenkmalschutzgesetzes (im Entwurf: § 17 Flächendenkmale) gültigen Denkmalpflegegesetztes von 1975

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich des Flächendenkmals umfaßt das städtebaulich-strukturell erhaltene Kern-gebiet des Kaßbergs. (Der bisherige Denkmalbereich umfaßt lediglich Teile der Rudolph-Harlaß-Straße/Weststraße.)

Der Geltungsbereich wird durch die eingetragene Grenzlinie im Übersichtsplan (M 1:5000) sowie in der detaillierten Denkmalbestandskarte (M 1:2000/FD III-3) gekennzeichnet. Diese Pläne sind Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Mit dieser Satzung werden insbesondere erfaßt:

(1) Die Baudenkmäler:

Barbarossastraße

19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43,
45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 67, 69, 71,
73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 93, 95, 97, 99, 101

10, 34, 44, 46, 48-52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66,

68, 70, 72, 74, 76

1

61.100

Weststraße 17, 21, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 53, 59, 61,

101, 111, 113, 115, 117, 119

16, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 60,

62, 110

Kochstraße 29, 31, 33, 35, 37, 41, 43, 45

Gustav-Adolf-Straße 2, 21, 23, 25

Schiersandstraße 32, 34, 36, 38, 40, 42

Willy-Reinl-Str. 1, 3

Bodelschwinghstraße 17, 23, 29

Michaelstraße 63, 67, 71

Horst-Menzel-Straße 17, 28, 30, 32, 34

Hoffmannstraße 28, 30, 45, 52, 58, 60

Ulmenstraße 19, 21, 35, 41, 43, 53, 61

Franz-Mehring-Straße 2, 7, 8, 10, 20, 32, 34, 44a, 46, 46a, 48, 48a

Limbacher Straße 37, 41, 61, 63

Theodor-Lessing-Straße 2, 6, 7, 8, 10

Der Helenen-Hof (Wohnanlage der 20-iger Jahre)

Georg-Landgraf-Straße 1-3, 5 Walter-Oertel-Straße 44-50 Erich-Mühsam-Straße 2-10

Erich-Mühsam-Straße 18, 22, 24, 36, 29, 31, 33

Leonhardtstraße 1, 23, 27, 29, 38

Georg-Landgraf-Straße 15, 17, 19, 33, 36

Uhlichstraße 21, 23, 30

Henriettenstraße 6, 18, 36 (Kreuzkirche), 48, 50

5, 11, 33, 35 (Andrè-Schule), 39, 73, 75, 77

Walter-Oertel-Straße 27, 29, 36, 38, 40 42, 54, 56, 68

Andrèstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 15, 17, 19, 21, 23, 25

2, 4, 6, 8

Kanzlerstraße 5, 6, 9, 10, 13, 15, 32, 58, 60

Hübschmannstraße 6, 19, 21, 23, 24, 25, 28/30

Puschkinstraße 6, 7, 13, 14

Rudolf-Breitscheid-Straße 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22

Agricolastraße 4, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 21, 23, 25, 27, 33

(Paul-Matz-Straße) 1, 6, 8, 11, 12, 15

Gerhard-Hauptmann-Platz 1

Heinrich-Beck-Straße 1, 20, 24, 27, 28, 64

Eulitzstraße 2, 4, 19, 21, 23, 25, 26, 29

Ahornstraße 36, 42, 52, 58, 60

Enzmannstraße 4, 13, 15, 17

Emil-Rosenow-Straße 3, 5, 7

Reichsstraße 11, 29, 31, 35, 37, 39, 41, 45, 22, 24, 26, 34, 42,

46, 50, 54

Kaßbergstraße 3, 23, (Dreieinigkeitskirche), 35, 24/26, 28, 30

(Friedenskirche), 32, 36 (Hartmann-Villa)

Wielandstraße 4 (Kommunale Schule)

Gerichtsstraße 1 (Musikschule)

Hohe Straße 8, 19, 23 (Gerichtsgebäude), 25 (Realgymnasium),

27, 29, 35 (ehem. Finanzamt)

Der Kaßberghang mit ehemaligen Bierkellern und Stützmauern.

Die Brücken: Pfortensteg/Kaßbergauffahrt/Bierbrücke

(2) Die erhaltenswerten Gebäude:

gemäß Signatur im Denkmalbestandsplan (FD III/3)

(3) Die denkmalgeschützten Straßenverläufe und Platzwände gemäß eingetragener Baufluchtlinien im Denkmalbestandsplan (FD III/3).

§ 4 Begründung

Das hauptsächlich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bis in die 20-iger Jahre dieses Jahrhunderts errichtete Wohngebiet der Gründerzeit - von architektonischen Gestaltungselementen des Historismus, des Jugendstils sowie der Neuen Sachlichkeit der 20-iger Jahre geprägt - ist in großen Teilen in seinem historischen Erscheinungsbild erhalten geblieben. Bis 1850 hatte der frühere "Katzberg" aufgrund seiner exponierten Lage (322,5 m Höhe) lediglich strategische Bedeutung und diente als Naherholungsbereich.

Seit 1850 erfolgten erste Parzellierungen und das Anlegen von Gärten.

Nach der Errichtung des ersten Wohnhauses im Jahre 1857 setzte eine enorme Bautätigkeit ein. Neben freistehenden Villen und Verwaltungsgebäuden, Schulen sowie Kirchen entstanden planmäßig angelegte Quartierstrukturen mit komfortablen Mietswohnungen für das städtische Bürgertum. Viele Straßen tragen durch ihre dichte Begrünung den Charakter von Alleen im Einklang mit zwei begrünten Stadtplätzen: Andrè-Platz und Gerhard-Hauptmann-Platz.

Von besonderer städtebaulich-denkmalpflegerischer Bedeutung ist auch der begrünte steile Abhang zur Chemnitz Flußaue mit Treppenanlagen, spätmittelalterlichen Bierkellern, den 3 Brü-cken sowie der Kaßberg-"Kronen"-Bebauung auf der Hohen Straße.

Aufgrund der weitestgehenden Zerstörung des historischen Zentrums der Stadt Chemnitz im 2. Weltkrieg kommt den das Stadtzentrum umschließenden Gründerzeitwohngebieten besondere städtebaulich-denkmalpflegerische Bedeutung zu.

Der "Kaßberg" wiederum stellt das kunsthistorische repräsentativste dieser Wohngebiete dar, welches im stadtplanerischen Gefüge und Erscheinungsbild (bis hin zum Detail) zu schützen ist.

Dem dient diese Satzung.

§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Alle baulichen, städtbaulichen, gestalterischen, landschaftsplanerischen und werbetechnischen Maßnahmen im festgelegten Denkmalbereich unterliegen nach Denkmalschutzgesetz der Zustimmungspflicht der Unteren Denkmalschutzbehörde Chemnitz neben der generellen Vorlagepflicht bei der Bauaufsichtsbehörde.

(2) Bei Maßnahmen am eingetragenen Baudenkmal und in dessen unmittelbarer Umgebung finden die Vorschriften des Denkmalschutzes volle Anwendung.

Ohne die von der Unteren Denkmalschutzbehörde bestätigte "Denkmalpflegerische Zielstellung" dürfen keine Sanierungsarbeiten oder andere Maßnahmen begonnen werden.

(3) Bei geplanten Neubebauungen in Baulücken oder auf Restflächen im festgelegten Denkmalbereich besteht die Anhörungspflicht der Unteren Denkmalschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Gleiches trifft für Vorhaben der Verkehrsplanung, Freiflächen- und Grünplanung, Stadtmöblierung und Sichtwerbung zu.

§ 6 Abstimmungspflichten mit Landesbehörden

Die Erfassung und Kartierung sowie Bereichsbestimmung erfolgte im Jahre 1990 im Beisein und im Benehmen mit dem Sächsischen Landesamt für Denkmalpflege Dresden (Institut für Denkmalpflege). Alle unter § 3 genannten Baudenkmale sind somit Bestandteile der Landesdenkmalliste des Freistaates Sachsen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Stadt Chemnitz zum Schutz des Denkmalbereiches "Kaßberg" in der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht		Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	27.02.91		25.03.91	26.03.91	Nr. 6/91	

Anlage 1

Die detaillierte Denkmalbestandkarte (M 1:2000/FD III-3) ist im Baugenehmigungsamt (Abt. Denkmalschutz) einzusehen.